

Autor	Beitrag
<a href="#">C. Schröder</a> 22.12.2005 11:23	<p>Hallo Kollegen,</p> <p>einem Gaststättenbetreiber habe ich bestandskräftig zwei Erlaubnisse zum Betrieb einer erlaubnispflichtigen Gaststätte widerrufen. Jetzt kommt die Eintragung ins GZR. Dazu meine Frage:</p> <p>Es handelte sich um zwei Betriebe und somit zwei Ordnungsverfügungen. Einen Betrieb hat er alleine geführt, den anderen in Form einer GbR. Jetzt will ich die Eintragung ins GZR vornehmen. Muss ich dort beide Widerrufe eintragen? Die OV's sind auch unterschiedlichen Datums - oder nur die letzte?</p>
<a href="#">Hubert Steinmetz</a> 22.12.2005 11:56	<p>Hallo,</p> <p>nach § 149 GewO sind u.a. einzutragen:                      Die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.</p> <p>Sie haben zwei Entscheidungen, tragen Sie beide ein, kann nicht verkehrt sein.</p>
<a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 23.12.2005 07:00	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>dem Kollegen Steinmetz kann ich nicht widersprechen. Tragen Sie beide Entscheidungen ein.</p>
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 23.12.2005 07:40	<p>Doch!! ..... Du kanst!!</p> <p>(haben wir doch schon erlebt.)</p> <p>aber, hinsichtlich der Eintragungen ist ihm uneingeschränkt zuzustimmen. Nur würde ich halt auch bei der GbR die anderen Gesellschafter als unzuverlässig mit eintragen lassen.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: